jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/11/16 Ra 2021/03/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/04 Sprengmittel Waffen Munition
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

AVG §52
PsychologenG 2013 §22
WaffG 1996 §12 Abs1
WaffG 1996 §12 Abs7

Rechtssatz

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gutachten einer klinischen Psychologin der Beurteilung des Vorliegens der in § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 WaffG 1996 umschriebenen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines Waffenverbots zugrunde gelegt werden kann, soweit dafür psychische Störungen bzw. Krankheitsbilder, die das menschliches Erleben und Verhalten beeinflussen, zu beurteilen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021030038.L04

Im RIS seit

13.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at